



ERSTER BEISTAND



**L'Ardenne
Prévoyante**

VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

Für die Auslegung dieses Vertrags gelten folgende Begriffsbestimmungen:

GESELLSCHAFT: L'Ardenne Prévoyante S.A. Avenue des Démineurs, 5 4970 STAVELLOT, unter der Codenummer 0129 zugelassenes Versicherungsunternehmen, Unternehmensnummer 402313537, mit der der Vertrag geschlossen wird.

Inter Partner Assistance, solidarisch mit L'Ardenne Prévoyante für den Beistand.

Inter Partner Assistance beauftragt L'Ardenne Prévoyante für alle Handlungen bezüglich der Risikoannahme und der Verwaltung der Verträge in Verbindung mit dem Beistand, unter Ausschluss der Schadensfälle.

VERSICHERUNGSNEHMER: die Person, die den Vertrag mit der Gesellschaft abschließt.

DER VERSICHERTE: jede Person, deren Haftpflicht durch den Vertrag gedeckt ist.

DIE GESCHÄDIGTEN PERSONEN die Personen, die einen Schaden erlitten haben, der Anlass zur Anwendung des Vertrags gibt, sowie deren Rechtsnachfolger.

DAS BEZEICHNETE FAHRZEUG

- das in den besonderen Bedingungen bezeichnete Kraftfahrzeug; alle am Fahrzeug befestigten Anhänger werden als Teil des Fahrzeugs angesehen;
- der nicht am Fahrzeug befestigte Anhänger, der in den besonderen Bedingungen bezeichnet ist.

DER SCHADENSFALL: jedes Ereignis, wodurch Schaden verursacht wurde, der Anlass zur Anwendung des Vertrags geben kann.

DER VERSICHERUNGSSCHEIN: das Dokument im Sinne von Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 13. Februar 1991 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge.

DAS VERSICHERUNGSANGEBOT: das von der Gesellschaft aufgestellte Formular, welches durch den Versicherungsnehmer ausgefüllt werden muss und dazu bestimmt ist, die Gesellschaft über die Art der Versicherung und über die Ereignisse und Umstände, die für sie Bestandteile der Einschätzung des Risikos sind, aufzuklären.

1. ANWENDUNGSBEDINGUNGEN

Der Versicherte erhält die Deckung für "Ersten Beistand", wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Inkrafttreten der Deckung und versichertes Fahrzeug: Der Versicherte erhält die Deckung für Ersten Beistand bei dem Inkrafttreten seines Haftpflichtversicherungsvertrags, sofern das bezeichnete Kraftfahrzeug ein PKW, ein Lieferwagen, ein Motorrad, ein Minibus, ein Wohnmobil mit einem höchstzulässigen Gewicht von bis zu 3,5 Tonnen ist und nicht mit einem gewerblichen Nummernschild ("Händler" oder "Versuchsfahrt") verkehrt sowie kein Mietfahrzeug für kurze Dauer ist.

Inter Partner Assistance gewährt ebenfalls die Deckung für Campinganhänger, Wohnwagen oder Anhänger mit einem höchstzulässigen Gewicht von bis zu 3,5 Tonnen oder einer Länge bis zu 6 Metern, einschließlich Deichsel, der durch das bezeichnete Kraftfahrzeug gezogen wird.

2. Auslösender Umstand: Die Leistungen gelten bei Verkehrsunfall, Brand, Handlungen des Vandalismus oder der Böswilligkeit, Diebstahl oder Diebstahlsversuch, durch ein Tier verursachte Schäden, mit der Folge, dass das Fahrzeug stillsteht.

Die Leistungen sind nicht gedeckt im Fall einer Kraftstoffpanne oder bei Falschbetankung.

3. Schadensmeldung: Der Versicherte muss sich zwingend innerhalb von 4 Stunden nach dem Eintritt des Schadensfalls an Inter Partner Assistance wenden und kann nur mit ihrem Einverständnis Beistandskosten tätigen.

2. IN BELGIEN UND IN EINEM BEREICH VON 30 KM HINTER UNSEREN GRENZEN

Sobald ein gedeckter Schadensfall eintritt, kann der Versicherte folgende Beistandsleistungen erhalten:

1. Erstmaßnahmen: Auf Bitte des Versicherten benachrichtigt Inter Partner Assistance:

- den Rettungsdienst;
- die zuständige Polizei- oder Gendarmeriedienststelle;
- das bezeichnete Familienmitglied;
- die Personen, mit denen der Versicherte ein Treffen vereinbart hatte.



2. Abschleppen des versicherten Fahrzeugs: Inter Partner Assistance organisiert und übernimmt den Einsatz eines Pannendienstes vor Ort oder, falls dies nicht möglich ist, das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs zu einer durch den Versicherten bestimmten Werkstatt in Belgien.

Wenn das in Belgien gestohlene Fahrzeug im Ausland in einem Bereich von 30 km hinter unseren Grenzen wiedergefunden wird, organisiert und übernimmt Inter Partner Assistance das Abschleppen bis zur nächstgelegenen Werkstatt.

Die Beteiligung ist auf 250 € begrenzt für den/das nicht von Inter Partner Assistance organisierten Pannendienst/Abschleppen, außer wenn es dem Versicherten absolut unmöglich war, sich an sie zu wenden wegen des Einsatzes der Polizei oder des Rettungsdienstes und auf Vorlage der Belege.

Die Beteiligung ist auf 500 € begrenzt, wenn das versicherte Fahrzeug unmittelbar durch F.A.S.T. zu der durch den Versicherten bestimmten Werkstatt abgeschleppt wurde infolge dieses Einsatzes der Polizei.

3. Heimkehr oder Fortsetzung der Fahrt: Inter Partner Assistance organisiert und übernimmt:

- entweder die Heimkehr der unverletzten Insassen,
- oder ihre Beförderung zum ursprünglichen Bestimmungsort (bis zu einem Höchstbetrag von 125,00 €).

4. Die Aufnahme von Versicherten unter 18 Jahren:

Inter Partner Assistance benachrichtigt die durch den Versicherten bestimmte Person, um sie sofort zu betreuen, und organisiert ihre Beförderung zu dieser Person. Inter Partner Assistance übernimmt die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 125,00 €.

5. Mobilität: Inter Partner Assistance organisiert und übernimmt die Mobilität des Versicherten auf eine Weise, die einvernehmlich zu vereinbaren ist (Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel oder Mietfahrzeug der Kategorie B). Bei dem Mietfahrzeug darf es sich nicht um ein Motorrad oder ein Quad handeln. Inter Partner Assistance kann ein Fahrzeug einer höheren Kategorie bereitstellen, sofern der Versicherte sich verpflichtet, die Kostendifferenz zwischen der besagten Kategorie und der Kategorie B zu übernehmen. Diese Mobilität wird dem Versicherten während 24 Stunden zuzüglich der Feiertage und Wochenenden innerhalb dieses Zeitraums garantiert.

6. Psychologischer Beistand: Inter Partner Assistance gewährt psychologischen Beistand per Telefon, wenn das versicherte Fahrzeug durch Carjacking entwendet oder in einen Unfall mit der Folge von Körperschäden verwickelt wurde.

3. IM AUSLAND

Inter Partner Assistance organisiert und übernimmt das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Werkstatt.

Wenn das Abschleppen jedoch nicht durch Inter Partner Assistance organisiert wurde, ist die Beteiligung auf höchstens 250 € begrenzt.

Diese Leistungen gelten für die Länder der Europäischen Union, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, in Bosnien-Herzegowina, in Vatikanstadt, in Island, in Liechtenstein, in Marokko, in Mazedonien (FYROM), in der Republik Montenegro, in Norwegen, in San Marino, in der Schweiz, in Tunesien, in der Türkei und in Serbien.

4. DIE AUSSCHLÜSSE

Die Garantie gilt nicht für einen Versicherten,

- wenn dieser den Beistandsbedarf absichtlich oder durch Selbstmord oder Selbstmordversuch herbeigeführt hat
- wenn wir feststellen, dass der Beistandsbedarf sich aus folgenden Fällen eines schweren Fehlers des Versicherten ergibt:
 - ein Schadensfall, der eingetreten ist, während der Fahrer sich im Zustand der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l im Blut oder der Trunkenheit oder in einem vergleichbaren Zustand infolge der Einnahme von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen, die dem Versicherten die Kontrolle über seine Handlungen nehmen, befindet
 - eine Wette oder eine Herausforderung
- im Falle der Nichtbeachtung der Vorschriften über die technische Überprüfung
- wenn er an Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen oder an einem Training im Hinblick auf solche Wettbewerbe teilnimmt
- wenn er nicht die örtlichen Gesetzes- und Ordnungsbedingungen erfüllt, um ein Fahrzeug zu lenken, oder ihm in Belgien der Führerschein entzogen wurde
- wenn er für seine Berufsausübung Personen- oder Warentransporte an Bord gleich welchen Fahrzeugs durchführt
- für Ereignisse, die das Ergebnis sind
 - von kollektiven Gewalthandlungen. Durch Terrorismus verursachte Schadensfälle sind nicht ausgeschlossen.
 - von Wirkungen eines Kernenergieisikos
 - einer Naturkatastrophe.



SCHUTZ DES PRIVATLEBENS HINSICHTLICH DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die personenbezogenen Daten des Versicherten, die dem Versicherer im Rahmen dieses Vertrags mitgeteilt werden, werden zu Zwecken der Versicherungsverwaltung, der Kundenverwaltung, der Bekämpfung von Betrug und der Verwaltung von Streitsachen durch L'Ardenne Prévoyante und durch Inter Partner Assistance SA, Avenue Louise 166/1, in 1050 Bruxelles verarbeitet und können durch diese als (Mit-)Verantwortliche der Datenverarbeitung an Leistungserbringer und Subunternehmer weitergeleitet werden, auf die sie zurückgreift, darunter unter anderem die indische Schwestergesellschaft von Inter Partner Assistance. Im Hinblick auf die Bereitstellung der angemessensten Dienste können diese personenbezogenen Daten ebenfalls den anderen Gesellschaften der Gruppe mitgeteilt werden, der der(die) Verantwortliche(n) der Datenverarbeitung angehört (angehören).

Im Fall der vorstehend angeführten Übermittlung von personenbezogenen Daten ist der Schutz der personenbezogenen Daten durch angepasste Vertragsbestimmungen mit dem betreffenden Drittunternehmen gewährleistet.

Bei den personenbezogenen Daten in Bezug auf einen Versicherten kann es sich insbesondere um die Daten handeln, die sich auf seine Identität, seinen Wohnsitz, seine persönliche Rechtsstellung, sein Bankkonto sowie im Fall des medizinischen Beistands auf gesundheitsbezogene Angaben beziehen.

Die personenbezogenen Daten, die dem (den) für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt werden, indem ihm (ihnen) – durch den Versicherten, seinen etwaigen Beauftragten oder einen Dritten – ein ausgefülltes Formular oder Dokument oder ein Auftrag oder ein Antrag, ungeachtet dessen Trägers (beispielsweise: per Brief, Fax, Telefongespräch,...) oder auf andere Weise übergeben oder zugeschickt werden, werden unter Einhaltung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Datenverarbeitung personenbezogener Daten und seiner Ausführungserlasse verarbeitet.

Die Kategorien von Personen, die Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben, sind die Personalmitglieder des/der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, der Leistungserbringer und Subunternehmer, die sie in Anspruch nimmt, und gegebenenfalls anderer Gesellschaften der Gruppe, der der (die) Verantwortliche(n) der Datenverarbeitung angehört (angehören).

Jede Person hat Zugang zu den Daten, die sie betreffen und die verarbeitet werden, und sie kann gegebenenfalls die Berichtigung falscher Daten oder die Löschung der auf ungesetzliche Weise verarbeiteten Daten beantragen. Zu diesem Zweck kann der Versicherte einen schriftlichen Antrag per Brief oder e-mail an den(die) für die Datenverarbeitung Verantwortlichen senden, nämlich: L'Ardenne Prévoyante und Inter Partner Beistand –

L'Ardenne Prévoyante S.A. zugelassen unter der Codenummer 0129 (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)

Avenue des Démineurs 5 – B-4970 STAVELOT – Tel. 080 85 35 35 – Fax: 080 86 29 39 – E-mail: production@ardenne-prevoyante.com

Unernehmensnr.: 0402.313.537 – RJP Verviers ING: 348-0935276-66 – IBAN: BE 07 348-0935276-669 – BIC / BBRUBEBB

Qualité, Avenue Louise 166/1, 1050 Brüssel, quality.brussels@ip-assistance.com.

Der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel) führt ein öffentliches Register über die automatische Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Wenn der Versicherte zusätzliche Informationen in Bezug auf die Modalitäten der Verarbeitung der Daten durch den(die) für die Datenverarbeitung Verantwortlichen wünscht, kann er dieses Register einsehen.

In keiner Gesetzesbestimmung ist die Verpflichtung vorgeschrieben, auf die Fragen des (der) für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zu antworten. Der Umstand, die Fragen nicht zu beantworten, kann je nach Fall zur Folge haben, dass es dem (den) für die Datenverarbeitung Verantwortlichen nicht möglich ist, eine (vor)vertragliche Beziehung zum Versicherten einzugehen, eine solche Beziehung fortzusetzen oder einen durch den Versicherten oder durch einen Dritten zu Gunsten des Versicherten beantragten Vorgang auszuführen, oder dass er (sie) dies verweigert (verweigern).

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

